Auszug aus der Geschäftsordnung des Rates (hier zutreffende Passagen rot markiert)

§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung und kommunalverfassungsrechtliche Streitfälle

(1) Die Auslegung der Geschäftsordnung in der Sitzung obliegt im Einzelfall dem / der Vorsitzenden.

(2) Bei Einwänden gegen die Handhabung der Geschäftsordnung im Einzelfall und in Zweifelsfragen über die grundsätzliche Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Rat unter Berücksichtigung des § 21 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung.

(3) Entstehen Differenzen darüber, ob Rechte einer Bezirksvertretung durch den Rat oder einen entscheidungsbefugten Ausschuss verletzt worden sind, ist die Angelegenheit vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes durch das betroffene Gremium in den Hauptausschuss einzubringen. § 2 Absätze 2 und 3 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn die Rechte einer Fraktion oder eines Mitgliedes einer Bezirksvertretung betroffen sind. Der Hauptausschuss soll unter Berücksichtigung des § 21 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung durch eine mögliche Klärung der Rechtslage und Vermittlung zwischen den Betroffenen die Führung eines Rechtsstreites zu verhindern suchen.

(4) Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuss.

(5) Entstehen Differenzen darüber, ob Rechte einer Ratsfraktion, einer Ratsgruppe oder eines Ratsmitgliedes durch den Rat, einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin verletzt wurden, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung.

(6) Bei der Erörterung von Streitigkeiten im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 ist den Beteiligten Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunktes zu geben. Soweit die Streitigkeit die Rechte einer Bezirksvertretung, eines Ausschusses oder einer Fraktion betrifft, erfolgt die Stellungnahme im Hauptausschuss durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des jeweiligen Gremiums. Geht es um Rechte eines / einer Einzelnen, kann der / die Betroffene selbst Stellung nehmen. Die Erörterung dieser Streitfälle erfolgt außerhalb der gemäß § 15 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung festgelegten Redezeiten.